

**Dr. Josef Moser**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0032-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2763/J-NR/2019

Wien, am 29. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. Jänner 2019 unter der Nr. **2763/J-NR/2018** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anti-Gewalt-Trainings und opferschutzorientierte Täterarbeit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### **Zu den Fragen 1 bis 9**

- 1. *Wie hoch war die Anzahl der Anti-Gewalt-Trainings in den Jahren 2008 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Jahren und Bundesländern?*
- 2. *Wie hoch war die Anzahl der Anti-Gewalt-Trainings bei geschlechtsspezifischer Gewalt in den Jahren 2008 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Jahren und Bundesländern?*
- 3. *Wie oft wurde ein Anti-Gewalt-Training im Rahmen der Bewährungshilfe in den Jahren 2008 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Jahren und Bundesländern, angeordnet?*
- 4. *Wie oft wurde ein Anti-Gewalt-Training bei geschlechtsspezifischer Gewalt im Rahmen der Bewährungshilfe in den Jahren 2008 bis 2018, aufgeschlüsselt nach Jahren und Bundesländern angeordnet?*
- 5. *Wie war das Verhältnis zwischen Verurteilungen bei geschlechtsspezifischer Gewalt und Anordnung eines Anti-Gewalt-Trainings?*
- 6. *Gibt es seitens Ihres Ressorts Datenmaterial über die Wiederholungs- bzw. Rückfallquote von Gewalttätern und speziell geschlechtsspezifischer Gewalt bei Tätern, die ein Anti-Gewalt-Training absolviert haben sowie bei jenen, bei denen dies nicht der Fall war?*

- *7. Wie viele Personen haben freiwillig in den Jahren 2008 bis 2018 ein Anti-Gewalt Training absolviert? Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Jahr und Bundesland?*
- *8. Gibt es ein ausreichendes Angebot an Anti-Gewalt-Trainings?*
- *9. Wie hoch ist in Österreich der Prozentsatz der Täterinnen bei geschlechtsspezifischer Gewalt, die ein Anti-Gewalt-Training absolviert haben?*

Nach geltender Rechtslage ist die Anordnung der Absolvierung von verpflichtenden Anti-Gewalt-Trainings/Anti-Aggressions-Trainings in folgenden Fällen möglich:

- im Rahmen der Diversion (bei den Diversionsarten Probezeit [§ 203 Abs. 2 StPO – „Pflichten, die als Weisungen iSd § 51 StGB erteilt werden können“] und Tatausgleich [§ 204 Abs. 1 StPO – „Verpflichtungen, die seine Bereitschaft bekunden, Verhaltensweisen, die zur Tat geführt haben, künftig zu unterlassen“]);
- als Weisungen iS eines gelinderen Mittels zwecks Substitution der Untersuchungshaft (§ 173 Abs. 5 StPO);
- als Weisungen nach einer bedingten Strafnachsicht oder einer bedingten Entlassung gemäß §§ 50, 51 StGB bzw. bedingten Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 StGB;
- als Bedingungen (ähnlich der Weisungen bei einer bedingten Entlassung) im Strafvollzug beim elektronisch überwachten Hausarrest gemäß § 156b StVG;
- als „erforderliche Maßnahme“ durch das PflEGschaftsgericht im Rahmen des § 107 Abs. 3 AußStrG.

In der Verfahrensautomation Justiz (VJ) können die (vielfältigen) Anordnungen von Anti-Gewalt-Trainings jedoch nicht gesondert erfasst werden, sodass mir dazu kein durchgehendes statistisches Zahlenmaterial zur Verfügung steht. Der in der Anfrage wiedergegebene Eindruck, dass die Zuweisung zu verpflichtenden Anti-Gewalt-Trainings durch die Gerichte/Staatsanwaltschaften eher restriktiv gehandhabt wird, dürfte auch nach Einschätzung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) zutreffen. Auf die vom Gesetzgeber vorgesehenen Anordnungsmöglichkeiten wird künftig in den einschlägigen Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter (siehe Fragen 15 und 17) verstärkt hingewiesen werden.

Gründe für eine eher restriktive Handhabung durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften können teilweise aber auch in der mangelnden Zustimmung der Betroffenen und in der (fehlenden) Finanzierung der Anti-Gewalt-Trainings liegen:

Die Anordnung der Absolvierung eines Anti-Gewalt-Trainings gemäß § 51 Abs. 3 StGB erfordert die Zustimmung des davon Betroffenen, sofern es sich dabei um eine psychotherapeutische Behandlung handelt, da eine solche Weisung unzumutbar in die verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte des Betroffenen eingreift und nur dessen Zustimmung in den Fällen einer auf die Sicherung einer künftig rechtstreuen Lebensführung ausgerichteten Behandlung die Zumutbarkeitsgrenze verschieben kann (*Schroll in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 51 Rz 38*).

Grundsätzlich hat der Betroffene die mit der Erfüllung der Weisung einhergehenden Kosten mangels einer entsprechenden allgemeinen gesetzlichen Ersatzregelung (unter Berücksichtigung der Sonderfälle abdeckenden § 46 JGG, § 41 SMG und § 179a StVG) auch selbst zu tragen. Hohe finanzielle Belastungen könnten daher die Zweckmäßigkeit einer die Resozialisierung intendierenden Maßnahme in Frage stellen (*Schroll in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 51 Rz 48*). Für einzelne Verfahrensbereiche sieht das Gesetz unter bestimmten Bedingungen eine Übernahme der Kosten einer mit Weisung aufgetragenen oder im Zuge von diversionellen Maßnahmen vereinbarten medizinischen, psychotherapeutischen oder psychologischen Behandlung durch den Bund vor.

Im Rahmen der Suchtmitteldelinquenz gibt es keinen staatlichen Kostenersatz bei der suchtpreventiven Weisung, sich einer die Alkoholsucht bekämpfenden Entwöhnungsbehandlung zu unterziehen oder bei der Anordnung, ein Antiaggressionstraining zu absolvieren (*Schroll in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 51 Rz 50*).

Ist einem jugendlichen oder noch nicht 21 Jahre alten (§ 46a Abs. 2 JGG) Rechtsbrecher die Weisung erteilt worden, sich einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen, so hat der Bund nach § 46 Abs. 1 JGG bei fehlender Krankenversicherung die Kosten der Behandlung zu übernehmen. Begünstigt werden daher Personen, die im Zeitpunkt der gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Entscheidung über die Weisung zur Behandlung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine vergleichbare Regelung findet sich im § 179a Abs. 2 StVG für die Kosten der Behandlung des bedingt Entlassenen, dem eine Weisung iSd § 51 Abs. 3 StGB erteilt wurde. Bei der bedingten Nachsicht einer vorbeugenden Maßnahme nach § 45 wurde mit dem 2. GeSchG im § 51 Abs. 5 eine subsidiäre Kostentragung durch den Bund eingeführt, die sich an den Voraussetzungen des § 179a StVG orientiert (*Schroll in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 51 Rz 51ff*).

Im Falle des Fehlens einer gesetzlichen Krankenversicherung hat die Kosten der Behandlung somit der Bund zu übernehmen (und zwar im Rahmen des § 46 JGG ohne gesonderte Prüfung einer allfälligen Beeinträchtigung des Fortkommens des Betroffenen, im Rahmen des § 179a StVG hingegen erst danach), jedoch „grundsätzlich“ nur bis zu dem Ausmaß, in dem die

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme. Darunter ist nur die ziffernmäßige Höhe der Gebührensätze der BVA für jene Leistungen der Krankenbehandlung oder Anstaltspflege aus dem Versicherungsfall der Krankheit (§ 52 Z 2 B-KUVG) zu verstehen, welche der als notwendig erkannten Behandlung entsprechen oder mit ihr zumindest vergleichbar sind. Die Kostenersatzpflicht des Bundes dem Grunde nach hängt nicht davon ab, ob für die durchzuführende Behandlung entsprechende Leistungsansätze der BVA existieren. Einen Behandlungsbeitrag (Selbstbehalt bei BVA-Versicherten) hat der Rechtsbrecher nicht zu erbringen (*Schroll* in WK<sup>2</sup>, JGG § 46 Rz 11). Dass sich der Kostenersatz „grundsätzlich“ am BVA-Tarif orientieren soll, soll eine gewisse Flexibilität ermöglichen, um insb. einzelfallbezogen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können.

Daraus folgt zusammengefasst,

- dass für das Anti-Gewalt-Training, das keine psychotherapeutische Behandlung darstellt und daher ohne Zustimmung des Betroffenen angeordnet werden könnte, generell keine Kostenübernahme durch den Bund möglich ist;
- dass für ein Anti-Gewalt-Training, das eine psychotherapeutische Behandlung darstellt, immer die Zustimmung des Betroffenen erforderlich ist und nur in bestimmten Fällen (Jugendliche und junge Erwachsene, bedingt Entlassene, subsidiär bei bedingter Nachsicht einer vorbeugenden Maßnahme) eine Kostenübernahme durch den Bund möglich ist.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass gerade im Fall von Gewalt in der Familie oftmals eine opferorientierte Täterarbeit erforderlich ist, bei der eine Einbindung jener Familienmitglieder, die von Gewalt betroffen sind, stattfinden soll, wobei diese aber nicht zur Mitwirkung an solch einer Maßnahme gezwungen werden können.

Im Rahmen des Strafvollzuges werden Anti-Gewalt-Trainings für inhaftierte Straftäterinnen und Straftäter in österreichischen Justizanstalten durch Anstaltspsychologen und Anstaltspsychologinnen durchgeführt. Zu diesem Zweck wurde ein spezielles, standardisiertes psychologisches Behandlungsprogramm für Gewalttäter und Gewalttäterinnen (PSYBEG) entwickelt, das den Fokus auf die Arbeit mit dem Delikt und den Tathintergründen richtet.

Neben den Trainings durch justizeigenes Personal werden auch Anti-Gewalt-Trainings durch externes Personal (z.B. Männerberatung) angeboten.

Zur Sicherung des Kindeswohles besteht in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren seit dem KindNamRÄG 2013 (in Kraft seit 1.2.2013) die Möglichkeit, ein verpflichtendes Antigewalttraining aufzutragen.

Gemäß § 107 Abs 3 AußStrG hat

*„das Gericht [...] die zur Sicherung des Kindeswohls erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, soweit dadurch nicht Interessen einer Partei, deren Schutz das Verfahren dient, gefährdet oder Belange der übrigen Parteien unzumutbar beeinträchtigt werden. Als derartige Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht*

*3. die Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression; ...*

Die in § 107 Abs. 3 AußStrG genannten Maßnahmen sollen der „Sicherung“ des Kindeswohls dienen. Eine Gefährdung des Kindeswohls – die vor dem KindNamRÄG 2013 noch erforderlich war – ist nicht mehr Voraussetzung; ebenso wenig müssen sie ultima ratio zur Sicherung des Kindeswohls sein. Die angeordnete Maßnahme muss zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich und geeignet sein. Eine Zustimmung der Parteien bedarf es hier nicht. Das Gericht muss aber stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren; der Eingriff in das Privatleben der Eltern darf nicht außer Verhältnis zu der damit intendierten Förderung der Interessen des Kindes stehen (ErlRV 2004 BlgNR 24. GP 39). Die Kosten der Maßnahmen nach § 107 Abs 3 AußStrG sind von den verpflichteten Parteien selbst zu tragen.

Genauere Zahlen zur Häufigkeit der Anordnung einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression können – wie bereits eingangs erwähnt – mangels gesonderter statistischer Erfassung – nicht genannt werden. Der Verfahrensschritt „Ema“ in der VJ steht für sämtliche Anordnungen einer Maßnahme nach § 107 Abs 3 AußStrG (darunter fallen auch die Z 1 bis 4; also die Elternberatung, das Erstgespräch bei einer Mediation, ein Ausreiseverbot und eine Passabnahme). Aus spärlich verfügbarem externen Zahlenmaterial kann aber zumindest eine Zunahme der Anordnungen in diesem Bereich auf über 250% bundesweit (von 151 im Jahr 2013 auf hochgerechnet 380 im Jahr 2018) errechnet werden.

Abgesehen von der bereits erörterten Kostenproblematik dürfte eine andere Schwierigkeit darin liegen, dass es in der Praxis Schwierigkeiten bereitet, geeignete Gruppentermine bei den Beratungsstellen zu finden (so gibt es zumindest bei der Männerberatung in Wien ein sehr breit gefächertes Angebot für Gruppen mit Jugendlichen, bei Gewalt im öffentlichen Raum, Gewalt in der Erziehung, Gewalt in Paarbeziehungen etc). Unklar ist, wie eine zur Beratung zugewiesene Partei einen geeigneten Platz in einer passenden Gruppe findet (wobei sich diese Problematik im ländlichen Raum noch verschärft). Aktuell versucht die Fachgruppe Familienrecht der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter daher das Angebot zu filtern, die konkrete Vorgehensweise der Männerberatungsstellen bei einem angeordneten Antigewalttraining zu sammeln und in der Richterschaft zu verbreiten. Diese Vorgehensweise wird vom BMVRDJ unterstützt.

Ich betone noch einmal, dass § 107 Abs. 3 AußStrG nur in einem aufrechten Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren angeordnet werden kann. In allen Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen ohne oder mit erwachsenen Kindern gibt es im Familienrecht derzeit keine Möglichkeit, ein Anti-Gewalt-Training anzuordnen.

Zur Anordnung eines Anti-Gewalt-Trainings im Rahmen des Verfahrens auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung (EV) zum Schutz vor Gewalt:

Mit einstweiligen Verfügungen soll in einem besonderen Eilverfahren der Erfolg des Hauptverfahrens gesichert werden. Eine einstweilige Verfügung kann nur zur Sicherung eines auf in die Zuständigkeit der Zivilgerichte gerichteten Anspruchs erlassen werden. Es gibt aber keinen zivilrechtlichen Anspruch darauf, dass der Antragsgegner an einem Anti-Gewalt-Training teilnimmt.

Eine einstweilige Verfügung muss sich auch im Rahmen des erhobenen oder beabsichtigten Hauptanspruchs halten. Daher ist der gefährdeten Partei keine Maßnahme zu bewilligen, auf die sie auch bei erfolgreicher Durchsetzung des Hauptanspruches kein Recht hätte. Dieses System der EV würde es widersprechen, dass das Gericht bei Erlassung einer einstweiligen Verfügung den Gefährder zu einem Anti-Gewalt-Training verpflichtet.

Aus Sicht des BMVRDJ könnte eine Gewaltschutz-EV allenfalls ein Anlass dafür sein, im Sicherheitspolizeigesetz präventiv die Anordnung eines Anti-Gewalt-Trainings durch die Sicherheitsbehörde vorzusehen.

**Zur Frage 10 und 11:**

- *Wie hoch ist das jährliche Budget für Anti-Gewalt-Trainings?*
- *Wie hoch ist das jährliche Budget für opferschutzorientierte Täterarbeit?*

Opferschutz und Gewaltprävention fallen primär in die Zuständigkeit des BMI. Aus diesem Grund steht dem BMVRDJ auch kein eigenes Budget für Anti-Gewalt-Trainings und Opferschutz orientierte Täterarbeit zur Verfügung.

Das BMVRDJ beteiligt sich seit 2012 an den Kosten des Anti-Gewalt-Trainings. Im Jahr 2012 wurde eine Förderung von 7.000 Euro und seit 2013 jährlich eine Förderung von 10.000 Euro gewährt.

Diese Förderung erfolgte aufgrund des Bezugs des Anti-Gewalt-Trainings zur Justiz. Rund ein Drittel der Teilnehmer des Anti-Gewalt-Programms werden nämlich aus der Justiz (Diversion,

bedingte Strafe mit Weisung zum Anti-Gewalt-Training, bedingte Entlassung aus der Haft, Auflage des Pflugschaftsgerichtes) zugewiesen.

**Zu den Fragen 12 bis 14:**

- 12. *Wie viele Plätze in opferschutzorientierter Täterarbeit gibt es in Österreich insgesamt, wie viele in jedem Bundesland?*
- 13. *Wie viele Personen haben in den Jahren 2008 bis 2018 an Täterarbeit teilgenommen, wie viele haben dieses Programm abgeschlossen? Bitte um Auflistung getrennt nach Jahren und Geschlecht?*
- 14. *In welchem Beziehungsverhältnis standen Opfer und Täter der Personen, die an Täterarbeit teilgenommen haben? Bitte um Aufschlüsselung nach Partner bzw. Ex-Partner, Familienmitglied oder fremde Person.*

Mir stehen dazu keine statistischen Daten zur Verfügung.

**Zu den Fragen 15 bis 17:**

- 15. *Gibt es spezielle und regelmäßige Schulungen bzw. Sensibilisierungsmaßnahmen für StaatsanwältInnen und RichterInnen, was den Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt angeht?*
- 16. *Wenn ja, wie viele - bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern?*
- 17. *Werden StaatsanwältInnen und RichterInnen auf die Möglichkeit und den Nutzen der Anti-Gewalt-Trainings im Rahmen der Bewährungshilfe hingewiesen und diese forciert?*

Bereits im Zuge der Ausbildung der Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter werden in Zusammenarbeit mit staatlich anerkannten Opferschutzeinrichtungen und Gewaltschutzzentren Veranstaltungen zum Themenbereich „(sexualisierte) Gewalt gegen Frauen“ und „Traumatisierung“ angeboten, deren Teilnahme verpflichtend ist. Themen sind dabei das Gewaltschutzgesetz, die einstweiligen Verfügungen in diesem Bereich, Opferschutz und Verbrechenopfergesetz, Umgang mit traumatisierten Menschen sowie juristische und psychosoziale Prozessbegleitung von Opfern.

Zudem enthält das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz einen verpflichtenden Ausbildungsdienst bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung mit einer Mindestdauer von zwei Wochen.

Auch im Rahmen der Fortbildung werden zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Thema angeboten, die u.a. die Themen der sexuellen/sexualisierten Gewalt, der häuslichen Gewalt und Stalking, des Umgangs mit Opfern im Zivil- und Strafverfahren, Täterprofile,

Modelle der Gefährlichkeitseinschätzung, Opferrechte sowie der Prozessbegleitung beinhalten.

Im Rahmen der angeführten Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen wird auf die Möglichkeit und den Nutzen von Anti-Gewalt-Trainings im Rahmen der Bewährungshilfe hingewiesen.

Dr. Josef Moser



